



**Beschluss der 29.Landesmitgliederversammlung (LMV) in Landshut
vom 18. bis 20. November 2011**

Kritik am Rahmenvertrag Urheberrecht – Weg mit dem Schultrojaner

Die „Analysesoftware zur Sicherstellung der Einhaltung von Nutzer*innenbedingungen für urheber*innenrechtlich geschützte Unterrichtsmaterialien“ – bekannt als „Schultrojaner“ – ist aus vielerlei Hinsicht für eine progressive Bildungs- und Netzpolitik hinderlich. Die GRÜNE JUGEND Bayern lehnt den „Schultrojaner“ vehement ab. Wir sind davon überzeugt, dass eine „technische und datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit“ von diesem und ähnlichen Überwachungswerkzeugen Wunschdenken ist. Jede mittelbare oder unmittelbare Überwachung von Schüler*innen und / oder Lehrer*innen ist ein schwerwiegender Grundrechtseingriff und außerdem ungeeignet, ein positives Lern- und Arbeitsklima an den bayerischen Schulen herzustellen. Gegen bestehende Vereinbarungen des Freistaates Bayern und anderer Bundesländer mit Vertreter*innen verschiedener Verwertungsgesellschaften haben wir schwere bildungs-, urheber*innenrechts- und netzpolitische, sowie grundrechtliche Bedenken!

Wir fordern daher außerdem:

Als konkrete Sofortmaßnahme

- die Änderung des Rahmenvertrags zum Urheberrecht („Gesamtvertrags zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG“) der Bundesländer, vertreten durch das bayerische Kultusministerium, mit den „Rechteinhabern“ VG Wort, VG Musikedition, ZFS und zahlreiche Verlage für Unterrichtsmaterialien, vertreten durch den VdS Bildungsmedien e. V., dahingehend, dass sämtliche Vorhaben zur digitalen Überwachung von informationstechnischen Systemen von Schulen, Lehrer*innen und Schüler*innen aus den Verträgen gestrichen werden Schulpolitische Debatten
- eine Debatte über den Entstehungsprozess von Unterrichtsmaterialien, der Verantwortlichkeiten bei der Zulassung von Lehrmitteln, die daran Beteiligten, ihrer Vergütung, sowie die Rechte der Öffentlichkeit und insbesondere der Lehrenden und Lernenden, mit diesen Materialien umzugehen
- eine Debatte über das Verhältnis von Staat und Schule.
- die Entscheidungskompetenz darüber, welche Rechte bei der Nutzung von Schuleigentum gelten, den Schulen selbst zu überlassen und den Schulleiter*innen, Lehrer*innen, Eltern und Schüler*innen in demokratischen Entscheidungsprozessen Mitspracherechte darüber einzuräumen, was an Schulen welchen Interessenvertreter*innen erlaubt sein soll. Dies ist als Ziel für den demokratischen Bildungsprozess von Schüler*innen zu sehen und gehört zum Erziehungsauftrag bayerischer Schulen. Änderungen im Urheber*innenrecht
- verbunden mit den schulpolitischen Fragen eine breite Debatte über das Urheber*innenrecht und seine Bedeutung im Bildungsbereich. Denn der eigentliche Anlass, weshalb die Bundesländer diesen umstrittenen Vertrag abgeschlossen haben, ist eine Änderung des Urheber*innenrechts zum Nachteil der Nutzungsmöglichkeiten im Bildungsbereich. Das jahrelange Herumdoktorn am Urheber*innenrecht zu Gunsten der Rechteinhaber*innen und zu Ungunsten der Allgemeinheit muss aufhören und es muss endlich eine den modernen Maßstäben angepasste

jung. grün. stachelig.



Überarbeitung des Urheber*innenrechts geschehen.

- die Schulen dürfen nicht, wie es Inhalt dieses Vertrages ist, dazu gezwungen werden, im analogen Zeitalter zu verharren. Dieser Vertrag sieht ausschließlich Genehmigungen für analoge Nutzung von urheber*innenrechtlich geschützten Inhalten vor. Das Urheber*innenrecht muss auch im Bildungsbereich vernünftige digitale Nutzungsmöglichkeiten vorsehen. Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auch im Bildungsbereich
- dass der Freistaat Bayern das im Jahr 2008 vom BVerfG formulierte „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ insofern respektiert, dass er anerkennt, dass auf informationstechnischen Systemen in Schulen hier auch die Rechte von Schüler*innen und Lehrer*innen betroffen sein können, auch wenn diese Geräte Eigentum der jeweiligen Schule oder indirekt des Freistaats Bayern sind. Dementsprechend darf sich der Freistaat nicht erlauben, Dritten den Zugang zu diesen Systemen zu gewähren, ohne dies in Rücksprache mit den betroffenen, gewöhnlichen Nutzer*innen dieser informationstechnischen Systemen zu tun. Freiraum für Lernen anstelle von Disziplinarverfahren
- dass der Freistaat Bayern Abstand davon nimmt, wie im Vertrag gefordert, gegen Schulleiter*innen und Lehrer*innen die disziplinarische Keule auf Initiative der Verlage zu schwingen, während letztere von ihrer zivilrechtlichen Verfolgungsmöglichkeit nicht Abstand nehmen wollen. Der Staat hat gegenüber seinen Beamt*innen eine Fürsorgepflicht und darf sie nicht einem Urheber*innenrecht ans Messer liefern, das dermaßen komplex geworden ist, dass versehentliche Verstöße im Tagesgeschäft nicht ausgeschlossen werden können. Der Freistaat muss die rechtlichen Rahmenbedingungen so setzen können, dass Lehrer*innen grundsätzlich sich auf ihren Job konzentrieren können, ohne alltägliche Sorgen mit dem Urheber*innenrecht zu haben! Freie Bildung für alle
- die Förderung freier Unterrichts- und Bildungsmaterialien, die beispielsweise unter Creative Commons Lizenz stehen oder den Ansätzen der Richtlinien der Open Education Ressources (OER) genügen, etwa durch die Einrichtung einer staatlich finanzierten Lehrer*innen-Plattform für die kollaborative Erstellung von Unterrichts- und Lernmaterialien, die für Lehrzwecke frei verfügbar sind.

Die GRÜNE JUGEND Bayern hält dies für eine sinnvolle Strategie, um der kartellartigen Macht der Schulbuchverlage im Bildungssektor zu entgehen und eine freiheitliche Bildung zu garantieren.